

Anlage zur B-7337/2022

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2022 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVB I. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVB I. I/17, [Nr. 8] in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVB I. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVB I. I/19, [Nr. 38], S.3), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an folgendem Sonntag aus Anlass eines besonderen Ereignisses im räumlichen Umfeld der Veranstaltung gemäß des beigefügten Lageplans (siehe Anlage) geöffnet sein:

1. am 11. Dezember 2022 aus Anlass des traditionellen Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes in der Zeit von 13 bis 19 Uhr.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen sind insbesondere der § 10 BbgLöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin